

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 13/6701, 13/7891 –

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des Bodens

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Zu Artikel 1 (§ 1 BBodSchG)

In Artikel 1 ist § 1 nach der Überschrift wie folgt zu fassen:

„(1) Zweck des Gesetzes ist es, den Boden als Bestandteil des Naturhaushaltes und in seinen Funktionen

1. als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Pflanzen, Tiere und Bodenorganismen,
2. als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium in Wasser- und Stoffkreisläufen,
3. als Grundlage für die natürliche Bodenfruchtbarkeit und
4. in seiner Eigenschaft als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte

zu schützen, nachhaltig zu erhalten, zu fördern oder zu sanieren und dadurch zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen beizutragen.

(2) Mit dem Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Es ist Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Vorhandene schädliche Bodenveränderungen und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen sind zu sanieren.

(3) Die Nutzung von Boden als

1. Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
2. Fläche für Siedlung und Erholung,
3. Rohstofflagerstätte,
4. Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung ist zur langfristigen Siche-

rung der natürlichen Bodenfunktionen nachhaltig zu gestalten.“

Als Folge

- ist in § 2 der Absatz 2 zu streichen,
- werden in § 2 die bisherigen Absätze 3 bis 8 die Absätze 2 bis 7 und
- ist in § 4 Abs. 4 Satz 1 das Zitat „ § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 “ redaktionell anzupassen.

Begründung:

Nach § 1 Satz 1 ist Zweck des Gesetzes, nachhaltig die „Funktionen des Bodens“ zu sichern oder wiederherzustellen. Somit wird kein Unterschied zwischen den in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 genannten „natürlichen Funktionen“ des Bodens, sowie der Funktion als „Archiv der Natur- und Kulturgeschichte“, (Nummer 4) und den „Nutzungsfunktionen“ (Nummer 5 bis 8), wie z. B. „Rohstofflagerstätte“, „Fläche für Siedlung und Erholung“ oder „Standort für wirtschaftliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung“ gemacht.

Es erscheint nicht sinnvoll, es zum Zweck eines Bodenschutzgesetzes zu machen, den Boden z. B. als „Rohstofflagerstätte“ oder als „Standort für Verkehr und Ver- und Entsorgung“ zu schützen.

In den Zweck des Gesetzes ist auch die programmatische Forderung zum sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden aufzunehmen. Bei dem Zentralbegriff des Gesetzes „Schädliche Bodenveränderungen“ sollte klar zwischen dem Vorgang des Entstehens und dem Zustand einer vorhandenen schädlichen Bodenveränderung unterschieden werden.

2. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 1 BBodSchG)

In Artikel 1 sind in § 2 Abs. 1 nach den Wörtern „einschließlich der flüssigen Bestandteile (Bodenlösung)“ die Wörter „der Gewässerböden“ einzufügen und nach den Wörtern „ohne Grundwasser“ sind die Wörter „und Gewässerböden“ zu streichen.

Begründung

Der Begriff des Bodens sollte Gewässerböden mit umfassen, da auch in diesem Bereich nicht unerheblicher bodenschutzrechtlicher Handlungsbedarf besteht. Dies gilt beispielsweise für den Bereich des belasteten Baggerguts, Bodenbelastung durch Wasservogeljagd, Überschwemmungsgebiete und Sedimentablagerungen in Gewässern sowie im Bereich der Natur- und Kulturgeschichte bei entsprechenden Funden. Ohne die Aufnahme der „Gewässerböden“ in den Geltungsbereich des Gesetzes entstünde eine nicht vertretbare Regelungslücke.

3. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 3 BBodSchG)

In Artikel 1 ist § 2 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Schädliche Bodenveränderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder das Wohl der Allgemeinheit herbeizuführen.“

Als Folge

ist in Artikel 1 § 2 Abs. 5 und 6, § 4 Abs. 3, § 13 Abs. 1 Satz 1, § 22 Abs. 2 Nr. 2 und Artikel 2 Nr. 1 jeweils das Wort „Allgemeinheit“ durch die Wörter „Wohl der Allgemeinheit“ zu ersetzen.

Begründung

§ 2 Abs. 3 BBodSchG definiert den Zentralbegriff der schädlichen Bodenveränderung. Durch die jetzige Definition, die die Regelung des § 3 Abs. 1 BImSchG zum Vorbild hat, wird die bisherige in den Landesgesetzen vorherrschende und sich im Vollzug des Altlastenrechts bewährte Systematik der Gefahrenabwehr im polizeirechtlichen Sinne ohne Not verlassen. Aus Vollzugsgründen ebenfalls abzulehnen ist die Formulierung einer Norm, die neben der Gefahrenabwehr auch die als drittschützende Norm ausformulierten erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteile, die in der Praxis häufig ohnehin nur schwer von der Gefahr abzugrenzen sind, aufnimmt.

Schädliche Bodenveränderungen, die die natürlichen Bodenfunktionen beeinträchtigen, sind regelmäßig auch Bodenbelastungen, die eine Bodennutzungsfunktion beeinträchtigen. Der umgekehrte Satz gilt jedoch nicht. Die Beeinträchtigung der Nutzungsfunktion des Bodens z. B. als Rohstofflagerstätte, einer Fläche für die Bebauung oder einer Fläche für den Verkehrswegebau, sofern der Anwendungsbereich des Gesetzes überhaupt eröffnet ist, stellt keinen Schutz des Umweltmediums Boden dar, sondern schützt Bodenfunktionen, die den Boden zerstören, versiegeln bzw. sonst beeinträchtigen.

Die jetzige Formulierung definiert schädliche Bodenbelastung als solche, die geeignet ist u. a. eine Gefahr für den einzelnen, d. h. den Menschen bzw. für die Allgemeinheit herbeizuführen. Obwohl in der Begründung ausgeführt ist, daß „Allgemeinheit“ auch jedes andere Rechtsgut meint, also auch Umweltgüter wie Wasser oder Luft, wird hier der ökozentrische Ansatz nicht ausreichend berücksichtigt. Die in der Begründung aufgeführte Auffassung ist im Immissionsschutz zwar herrschend aber nicht unumstritten, und im Vollzug kann sich das Eingreifen faktisch auf den Rechtsschutz des Inhabers subjektiver Rechte beschränken. Die jetzige Formulierung führt jedenfalls zu Abgrenzungsschwierigkeiten im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz. Die Verwendungen unterschiedlicher Begrifflichkeiten in einer Norm [vgl. § 36 Abs. 2 Satz 1 KrW-/AbfG „Wohl der Allgemeinheit“ und Artikel 2 Nr. 1 der Vorlage (§ 36 Abs. 2 Satz 2 KrW-/AbfG) „Allgemeinheit“] muß bei wörtlicher und systematischer Interpretation dazu führen, daß der Begriff „Allgemeinheit“ im Abfallrecht jedenfalls nicht gleichzu-

setzen ist mit dem, was in § 10 Abs. 4 KrW-/AbfG unter „Wohl der Allgemeinheit“ verstanden wird. Da dort die Umweltgüter alle aufgeführt sind, kann dies in Folge auch zu Neuinterpretationen sowohl im Bodenschutz, Abfallbereich als auch im Immissionsschutz führen.

Aus Gründen eines reibungslosen Vollzugs ist daher die Neuformulierung der Regelung notwendig.

4. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 5 Nr. 1 BBodSchG)

In Artikel 1 ist in § 2 Abs. 5 Nr. 1 das Wort „sowie“ durch ein Komma zu ersetzen. Nach den Wörtern „abgelagert worden sind“ sind ein Komma und danach die Wörter „sowie sonstige abgeschlossene Aufhaldungen und Verfüllungen“ einzufügen.

Begründung

Der Geltungsbereich des Abfallrechts und des Abfallbegriffs sind zeitlich und sachlich begrenzt. Um die gebotene lückenlose Altlastenbearbeitung sicherzustellen, muß die Begriffsbestimmung für Altlasten auch abgeschlossene Aufhaldungen und Verfüllungen mit umweltgefährdenden Stoffen umfassen, die nicht unter den Abfallbegriff fallen.

5. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 5 Nr. 2 BBodSchG)

In Artikel 1 ist § 2 Abs. 5 Nr. 2 wie folgt zu fassen:

„2. Grundstücke stillgelegter Anlagen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist, ausgenommen Anlagen, deren Stilllegung einer Genehmigung nach dem Atomgesetz bedarf, (Altstandorte),“.

Begründung

Durch die Änderung wird der Begriff „Altstandort“ so umfassend bestimmt, wie dies für eine bundeseinheitliche, sachgerechte und nicht hinter den bisherigen Ländervollzug zurückfallende Altlastenbearbeitung erforderlich ist. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Einschränkung engt den Begriff „Altstandorte“ und damit den Geltungsbereich der bundesrechtlichen Regelungen über Altlasten gegenüber den bestehenden landesrechtlichen Regelungen erheblich und unsachgemäß ein. Ausgenommen werden insbesondere Bodenbelastungen auf freigewordenen militärischen Liegenschaften, aufgegebenen Rüstungsbetrieben und Grundstücken früher bestandener öffentlicher Einrichtungen des Bundes, der sich insoweit eine Sonderstellung einräumt. Die in § 22 BBodSchG vorgesehene Regelungsbefugnis für die Länder kann diesem Mangel einer angelegten Rechtszersplitterung und Ungleichbehandlung sowie den daraus resultierenden erheblichen vollzugspraktischen Problemen nicht abhelfen.

6. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 7 BBodSchG)

In Artikel 1 ist § 2 Abs. 7 wie folgt zu fassen:

„(7) Sanierung im Sinne dieses Gesetzes hat das Ziel, die natürlichen Bodenfunktionen soweit wie möglich wiederherzustellen. Sanierungsmaßnahmen sind

1. Dekontaminationsmaßnahmen zur Beseitigung oder Verminderung schädlicher Schadstoffe.
2. Maßnahmen zur Beseitigung oder Verminderung schädlicher Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Bodens.“

7. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 8 – neu – BBodSchG)

Nach Absatz 7 ist folgender Absatz 8 – neu – einzufügen:

„(8) Sicherungsmaßnahmen sind Maßnahmen, die eine Ausbreitung der Schadstoffe langfristig verhindern oder vermindern, ohne die Schadstoffe zu beseitigen.“

Als Folge:

wird § 2 Abs. 8 zu § 2 Abs. 9:

„(9) Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen im Sinne dieses Gesetzes sind sonstige Maßnahmen, die Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder das Wohl der Allgemeinheit verhindern oder vermindern, insbesondere Nutzungsbeschränkungen.“

8. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 10 – neu – BBodSchG)

Nach Absatz 9 ist folgender Absatz 10 – neu – einzufügen:

„(10) Bei der Behandlung einer Altlast oder anderer schädlicher Bodenveränderungen haben Dekontaminationsmaßnahmen soweit wie möglich und zumutbar Vorrang vor Sicherungsmaßnahmen und Sicherungsmaßnahmen Vorrang vor Beschränkungsmaßnahmen. Sicherungsmaßnahmen können als Übergangslösung und zur unmittelbaren Gefahrenabwehr Anwendung finden.“

Begründung (zu obenstehenden 3 Anträgen)

Sicherungsmaßnahmen sanieren eine Altlast nicht, da sie die natürlichen Funktionen des Bodens nicht wiederherstellen. Sie koppeln einen Teil des Bodens als Ökosystem vom Schutz vor weiteren Verunreinigungen ab. Sie sollten daher deutlich von Sanierungsmaßnahmen im eigentlichen Sinne unterschieden werden. Allgemein muß die Beseitigung der Schadstoffe bzw. der Altlast im Boden immer Vorrang haben. Sicherungsmaßnahmen sind dann durchzuführen, wenn eine Sanierung nicht möglich ist.

Es sollte eine Prioritätensetzung stattfinden: Dekontamination vor Sicherung vor Nutzungsbeschränkung vergleichbar mit Abfallgesetz: Abfallvermeidung vor Abfallverwertung vor Abfallentsorgung.

9. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 1 BBodSchG)

a) In Artikel 1 ist in § 3 der Absatz 1 zu streichen.

Begründung

Das Gesetz soll nur Anwendung finden bei schädlichen Bodenveränderungen, die auf einer Bodennutzung oder wirtschaftlichen Tätigkeit beruhen, sowie bei Altlasten. Der Zweck des Gesetzes, eine umfassende Regelung der schädlichen Bodenveränderungen zu schaffen, wird somit nicht erreicht. Zudem wird es hierdurch beim Vollzug häufig zu Abgrenzungsschwierigkeiten kommen. Die Einschränkung erscheint auch aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht geboten. Soweit auf das „Bodenrecht“ gemäß Artikel 74 Nr. 18 GG abgestellt wird, ergibt sich nicht zwingend aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine derartige Einschränkung. Auch im Referentenentwurf vom 18. August 1995 wurde noch von einer weiteren Auslegung des Begriffs „Bodenrecht“ ausgegangen.

b) In § 3 Abs. 1 – neu – ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Dieses Gesetz findet Anwendung soweit nicht die ... (genannten Gesetze 1. bis 10.) gleichlautende oder weitergehende Vorschriften zum Schutz des Bodens enthalten.“

Begründung

Folgeänderung zu a)

10. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 1 – neu – Satz 1 Nr. 11 – neu – und Nr. 12 – neu – BBodSchG)

In Artikel 1 sind in § 3 Abs. 1 – neu – Satz 1 nach Nummer 10 folgende Nummer 11 – neu – und 12 – neu einzufügen:

„11. Vorschriften des Naturschutzrechtes des Bundes und der Länder,

12. Vorschriften des Wasserrechts des Bundes und der Länder,“.

Begründung

Der Anwendungsbereich des Bundes-Bodenschutzgesetzes ist auch eindeutig vom Wasser- und Naturschutzrecht abzugrenzen. Beide Rechtsgebiete beinhalten bereits bodenschutzrelevante Vorschriften. Der Bund hat bereits von seiner Rahmenkompetenz Gebrauch gemacht. Die Länder haben diesen Rahmen durch Landesgesetze ausgefüllt. Ein weiterer Regelungsbedarf ist nicht erkennbar.

Auch Bodennutzungen und wirtschaftliche Tätigkeiten auf Grundlage naturschutz- und wasserrechtlicher Vorschriften sind vom Regelungsbereich des Gesetzes auszunehmen, da für Bodenabbauvorhaben, die einer Genehmigung nach naturschutz- oder wasserrechtlichen Vorschriften bedürfen, ansonsten eine problematische Konkurrenz zu Bodenabbauvorhaben nach bergrechtlichen Vorschriften entsteht. Die Berücksichtigung der Belange dieses Gesetzes erfolgt im Rahmen der Zulassungen als Belange des Wohls der Allgemeinheit.

11. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 1 – neu – Satz 1 Nr. 13 – neu – BBodSchG)

In Artikel 1 ist in § 3 Abs. 1 – neu – Satz 1 nach Nummer 12 – neu – einzufügen:

„13. Vorschriften des Bundesberggesetzes“.

Als Folge

ist § 3 Abs. 4 zu streichen.

Begründung

Gerade auch Bestimmungen bezüglich bergbaulicher Einrichtungen sollten im Sinne eines umfassenden Bodenschutzes ordnungsgemäß mit dem Bodenschutzrecht verzahnt werden. Darüber hinaus ist es im Sinne eines effektiven Verwaltungsvollzugs erforderlich, daß die Kompetenzen der Bergbaubehörden in die Wasser – Abfall – Boden – Sonderordnungs-Behörden integriert werden.

12. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 3 Satz 1 BBodSchG)

In Artikel 1 sind in § 4 Abs. 3 Satz 1 nach den Wörtern „oder Altlast“ die Wörter „sowie dessen Gesamtrechtsnachfolger“ einzufügen.

Begründung

Die Aufnahme des Gesamtrechtsnachfolgers des Verursachers in den Kreis der Verpflichteten soll einerseits dem Verursacherprinzip stärker Rechnung tragen, zum anderen klärt sie für den Anwendungsbereich des Gesetzes die bislang umstrittene Rechtsfrage, ob eine Gesamtrechtsnachfolge in die abstrakte Verhaltensverantwortlichkeit stattfindet. Die Änderung gleicht das Bundes-Bodenschutzgesetz an die Rechtslage der Mehrheit der Länder an, die bereits eigene Bodenschutz- oder Altlastengesetze erlassen haben.

13. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 3 Satz 1 BBodSchG)

In Artikel 1 sind in § 4 Abs. 3 Satz 1 nach den Wörtern „über ein Grundstück“ die Wörter „sowie ehemalige Grundstückseigentümer, es sei denn, daß sie die Verunreinigung während der Zeit ihres Eigentums oder des Besitzes weder kannten noch kennen mußten,“ einzufügen.

Begründung

Die im Entwurf zu § 4 Abs. 3 enthaltenen traditionellen Verantwortlichkeitsregelungen aus dem Polizeirecht sind insbesondere für die spezifischen Belange der Altlastenbehandlung nicht ausreichend. Sie sind, entsprechend § 12 Hessisches Altlastengesetz, durch die Haftung des Voreigentümers, der Kenntnis von einer Altlast hatte, zu ergänzen. Durch diese Regelung wird es möglich, Spekulations- und Umgehungsgeschäften sowie den Dereliktionsfällen zu begegnen.

14. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 3 Satz 1 BBodSchG)

In Artikel 1 ist in § 4 Abs. 3 der letzte Satzteil in Satz 1 wie folgt zu formulieren:

„[...] den Boden und Altlasten sowie durch schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten verursachte Verunreinigungen von Gewässern im Sinne des § 2 Abs. 7 bis 10 dieses Gesetzes zu sanieren.“

Als Folge

sind Sätze 2 und 3 zu streichen.

Begründung

Die Änderung ist eine logische Folge der Änderungsanträge Nummer 6 bis 8 (Artikel 1 § 2 Abs. 7 bis 10).

15. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 3 Satz 2 – neu – BBodSchG)

In Artikel 1 ist in § 4 Abs. 3 nach Satz 3 folgender Satz 2 – neu – anzufügen:

„Zur Sanierung nach Satz 1 ist auch verpflichtet, wer aus handelsrechtlichem, gesellschaftsrechtlichem oder sonstigem Rechtsgrund für eine juristische Person einzustehen hat, der ein Grundstück, das mit einer schädlichen Bodenverunreinigung oder einer Altlast belastet ist, gehört, und wer das Eigentum an einem solchen Grundstück aufgibt.“

Begründung

Die Bestimmung paßt das klassische System des Ordnungsrechts, das die Sanierungsverantwortlichkeit an die Verhaltens- und die Zustandsverantwortlichkeit anknüpft, an die durch das bürgerliche und das Handels- und Gesellschaftsrecht eingeräumten Handlungsmöglichkeiten an. Damit wird der Gleichlauf zwischen dem zur Gewährleistung des Bodenschutzes zur Verfügung stehenden ordnungsrechtlichen Instrumentarium und den rechtsgeschäftlichen Befugnissen der Sanierungsverantwortlichen sichergestellt.

Geregelt wird zum einen die Sanierungsverantwortlichkeit im Falle einer Einstandspflicht für eine juristische Person, die Eigentümerin eines kontaminierten Grundstücks oder Inhaberin der tatsächlichen Gewalt über ein solches Grundstück ist. In Betracht kommen hier insbesondere Fälle gesellschaftsrechtlicher Durchgriffshaftung wegen Unterkapitalisierung oder qualifizierter Konzernabhängigkeit.

Nach Absatz 3 sanierungspflichtige unterkapitalisierte Kapitalgesellschaften entstehen vor allem durch Ausgründungen von Unternehmensteilen in neue Kapitalgesellschaften, die nur mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapital ausgestattet sind und denen die kontaminierten Flächen vom ausgründenden Unternehmen übertragen werden. Hierzu zählt z. B. die Einschaltung von unterkapitalisierten Betriebsführungsgesellschaften. Erfasst werden auch Fälle von Unternehmensspaltungen und -veräußerungen, in deren Vollzug bei dem ursprünglichen Unternehmen als wesentliche Vermögenswerte nur kontaminierte Flächen ver-

bleiben. Der Tatbestand der Unterkapitalisierung, der wegen objektiven Mißbrauchs der gesellschaftsrechtlichen Organisationsformen zum Durchgriff auf die Gesellschafter berechtigt, kann sich hierbei vielfach bereits aus dem Umstand ergeben, daß die Sanierungsaufwendungen für die kontaminierten Flächen in die Bilanz des Unternehmens als Passiva einzustellen sind, denen keine wesentlichen Vermögenswerte als Aktiva gegenüberstehen.

Durch die Unterkapitalisierung wird das Unternehmen außerstandesetzt, seinen Sanierungspflichten nach Absatz 3 ausreichend nachzukommen. Ohne den vorgesehenen ordnungsrechtlichen Durchgriff auf die Gesellschafter der unterkapitalisierten Gesellschaft würden diese im Ergebnis von der Sanierungspflicht entlastet, die sie ohne Einschaltung der unterkapitalisierten Gesellschaft tragen müßten und regelmäßig auch könnten; zugleich würden die Sanierungsaufwendungen faktisch auf die öffentliche Hand abgewälzt.

Das Gleiche gilt für die Fälle einer qualifizierten Konzernabhängigkeit der Gesellschaft, der die kontaminierten Grundstücke gehören. Der objektive Mißbrauch der beherrschenden Gesellschafterstellung ohne Rücksichtnahme auf die Belange der abhängigen Gesellschaft begründet das Vorliegen eines qualifizierten Konzerns (vgl. zuletzt grundlegend BGH ZIP 1993, 589). Das herrschende Unternehmen ist dann zum Ausgleich der Verluste der abhängigen Gesellschaft verpflichtet. Unter den vorgesehenen Voraussetzungen besteht eine Sanierungspflicht des herrschenden Unternehmens. Somit wird eine Harmonisierung der gesellschaftsrechtlichen und der ordnungsrechtlichen Rechtsfolgen des Vorliegens eines qualifizierten Konzerns erreicht.

Zum anderen wird eine Sanierungspflicht desjenigen geregelt, der das Eigentum an dem kontaminierten Grundstück aufgibt. Die Ordnungspflicht bei Dereliktion ist bereits den meisten landesrechtlichen Regelungen bekannt (nur die Länder Baden-Württemberg und Sachsen haben keine entsprechende Regelung). Insofern wird die derzeitige materielle Rechtslage im wesentlichen nachgezeichnet und somit eine Abwälzung des Sanierungsaufwandes auf die öffentliche Hand verhindert.

16. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 4 a – neu – BBodSchG)

In Artikel 1 ist in § 4 nach Absatz 4 folgender Absatz 4 a – neu – einzufügen:

„(4 a) Sind Schadstoffe nach dem Inkrafttreten des Gesetzes in den Boden gelangt, ist der Verursacher verpflichtet, den Boden so zu sanieren, daß auch für künftige mögliche Nutzungen dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen.“

Als Folge

ist § 9 Abs. 2 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Einzelheiten dieser Pflicht sowie sonstige Pflichten zur Mitwirkung der in § 4 Abs. 3 und 4 a genannten Personen sowie Dul-

dungspflichten der nach § 12 Betroffenen bestimmen sich nach Landesrecht.“

Begründung

Im Sinne einer nachhaltigen Bodennutzung ist zu fordern, daß mit dem Inkrafttreten des Gesetzes im Rahmen der Verhältnismäßigkeit erhöhten Anforderungen zu genügen ist. Sanierungsanforderungen bei nach Inkrafttreten des Gesetzes eingetretenen schädlichen Bodenveränderungen dürfen nicht auf eine an der planungsrechtlichen zulässigen Nutzung orientierten Gefahrenabwehr beschränkt bleiben.

Andernfalls würden bislang unbelastete Flächen nach einer planungsrechtlichen Ausweisung und entsprechenden Nutzung für eine andere, möglicherweise höhere Anforderungen an die Bodenqualität stellende Nutzung nicht mehr zur Verfügung stehen. Die Begrenzung auf den Verbraucher beugt einer Ausweitung der Haftung des Zustandsstörers vor.

17. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 4 b – neu – BBodSchG)

In Artikel 1 ist in § 4 nach Absatz 4 a – neu – folgender Absatz 4 b – neu – einzufügen:

„(4 b) Die zuständige Behörde kann Maßnahmen nach diesem Gesetz selbst durchführen oder durchführen lassen, wenn

1. der Sanierungsplan nach § 13 nicht, nicht innerhalb der von der Behörde gesetzten Frist oder fachlich unzureichend erstellt worden ist,
2. ein nach § 4 Abs. 3 Verpflichteter nicht oder nicht rechtzeitig herangezogen werden kann oder
3. auf Grund der großflächigen Ausdehnung der schädlichen Bodenveränderung oder der Altlast, der auf der Altlast beruhenden weiträumigen Gewässerverunreinigung oder auf Grund der Anzahl der nach § 4 Abs. 3 Verpflichteten ein koordiniertes Vorgehen erforderlich ist.“

Als Folge

ist in Artikel 1 § 14 zu streichen.

Begründung

Die Möglichkeit der Behörden, Maßnahmen selbst durchzuführen, sind in § 14 des Entwurfes auf das Stadium der Sanierungsplanung beschränkt. Nach § 14 Nr. 2 sind Maßnahmen im Rahmen einer unmittelbaren Ausführung ebenfalls nur für das Stadium der Sanierungsplanung vorgesehen. Die Einschränkung auf die Sanierungsplanung erscheint ebensowenig sachgerecht wie die Beschränkung lediglich auf Altlasten. Insbesondere bei einer großflächigen Ausdehnung einer Altlast und bei einer bewohnten Altlast nach Nummer 3 ist jedoch bereits im Stadium der Gefährdungsabschätzung nach § 9 Abs. 2 ein koordiniertes Vorgehen erforderlich. Durch die Änderung soll gewährleistet werden, daß die behördliche Ausführung von Maßnahmen – auf der Grundlage definierter Voraussetzungen – während des gesamten Erkundungs-

und Sanierungsverfahrens und sowohl bei Altlasten als auch bei schädlichen Bodenverunreinigungen möglich wird. Aus systematischen Gründen ist die erweiterte Regelung in § 4 aufzunehmen, § 14 ist zu streichen.

18. Zu Artikel 1 (§ 5 Satz 1 BBodSchG)

In Artikel 1 ist § 5 nach den Wörtern „zu verpflichten“ wie folgt zu fassen:

„bei Flächen, deren Versiegelung im Widerspruch zu planungsrechtlichen Festsetzungen steht, den Boden zu entsiegeln und in seinen natürlichen Funktionen soweit wie möglich wieder herzustellen, soweit nicht andere Belange des Bodenschutzes entgegenstehen. Die im Sinne des sparsamen und schonenden Umganges mit Böden für die Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen in einem Planungsgebiet erforderlichen Entsiegelungsflächen sind von der zuständigen Behörde in eine Bilanz der insoweit verfügbaren Bodenflächen einzustellen.“

Begründung

Die Zielrichtung dieser Regelung sollte klar auf die Entsiegelung bzw. Wiederherstellung von Bodenfunktionen abstellen und die unklare Formulierung „zu erhalten“ vermeiden. Weiterhin sind Fälle, in denen eine Versiegelung als Schutzmaßnahme dient, auszunehmen. Im Sinne eines sparsamen und schonenden Umgangs mit Böden sind erforderliche Entsiegelungsflächen in eine Bilanz der insoweit verfügbaren Bodenflächen einzustellen.

19. Zu Artikel 1 (§ 5 Satz 2 – neu – BBodSchG)

In Artikel 1 ist in § 5 nach Satz 1 folgender Satz 2 – neu – anzufügen:

„Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach Satz 1 dürfen Anordnungen unmittelbar auf der Grundlage dieses Gesetzes von der nach Landesrecht zuständigen Behörde getroffen werden.“

Begründung

Für die möglicherweise noch lange Übergangszeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 5 soll die Möglichkeit geschaffen werden, Anordnungen zur Entsiegelung durch die zuständige Landesbehörde zu treffen.

20. Zu Artikel 1 (§ 7 Satz 1 BBodSchG)

In Artikel 1 ist § 7 Satz 1 wie folgt zu ändern:

- a) Nach den Wörtern „Der Grundstückseigentümer“ ist das Wort „und“ durch ein Komma zu ersetzen.
- b) Nach den Wörtern „über ein Grundstück“ ist folgender Text einzufügen: „und derjenige, der Maßnahmen trifft, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können,“.

Begründung

Eine dem Zweck des Gesetzes entsprechende Vorsorgepflicht muß auch für den Verursacher einer möglichen schädlichen Bodenveränderung gelten.

21. Zu Artikel 1 (§ 7 Satz 3 BBodSchG)

In Artikel 1 sind in Satz 3 die Wörter „soweit dies auch im Hinblick auf den Zweck der Nutzung des Grundstücks verhältnismäßig ist“ zu streichen.

Begründung

Der Vorbehalt der Verhältnismäßigkeit ist zu streichen, da eine überschießende Wirkung des Nutzungsbezugs zu erwarten ist und die Verhältnismäßigkeitsprüfung ohnehin im Einzelfall erforderlich ist.

22. Zu Artikel 1 (§ 7 Satz 4 BBodSchG)

In Artikel 1 ist in § 7 der Satz 4 zu streichen.

Begründung

Anordnungen zur Vorsorge müssen grundsätzlich auch möglich sein, soweit Anforderungen an solche Maßnahmen (noch) nicht in einer Rechtsverordnung festgelegt sind. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit von Anordnungen und ein Schutz vor „unangemessenen Belastungen“ (so Begründung des Entwurfs, S. 82) sind auch ohne diese Bestimmungen rechtlich gewährleistet.

Gibt es in einer Rechtsverordnung enthaltene Konkretisierungen des Vorsorgegrundsatzes, sind diese selbstverständlich bei Einzelanordnungen zugrunde zu legen.

23. Zu Artikel 1 (§ 7 Satz 5 BBodSchG)

In Artikel 1 ist in § 7 der Satz 5 zu streichen.

Begründung

Es handelt sich bei dem zu streichenden Satz um einen verzichtbaren Hinweis und der gewählte Begriff der „bestehenden Bodenbelastung“ ist nicht legal definiert. Hingegen hat der im Gesetzentwurf enthaltene Vorsorgegrundsatz einen anderen Inhalt als der Besorgnisgrundsatz nach § 34 WHG.

24. Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 2 BBodSchG)

a) In Artikel 1 ist in § 8 Abs. 2 Nr. 1 wie folgt zu fassen:

„1. Bodenwerte, bei deren Überschreitung Vorsorge gegen weitere nachteilige Einwirkungen auf den Boden getroffen werden muß (Vorsorgewerte)“.

b) In Nummer 2 ist nach dem Wort „Zusatzbelastungen“ einzufügen „nach § 3 Abs. 3“.

Begründung

zu a)

Durch die Änderung soll klargestellt werden, daß nicht die „Besorgnis“ im Sinne von zu erwartenden nachteiligen Einwirkungen nachgewiesen werden muß, um Vorsorge zu betreiben.

zu b)

Das Instrument der zulässigen Zusatzbelastung soll nicht als Generalie eingeführt werden. Eine umfassend zulässige Zusatzbelastung würde die Vorsorgewerte konterkarieren. Durch die Änderung soll das Instrument auf den Immissionsschutz beschränkt werden, wie er im § 3 Abs. 3 geregelt wird.

25. Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 a – neu – BBodSchG)

In Artikel 1 ist in § 8 Abs. 2 nach Nummer 2 folgende Nummer 2 a – neu – einzufügen:

„2a. Anforderungen an die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, insbesondere zur Verminderung von Bodenabträgen- und Stoffausträgen.“

Begründung

Zum Vollzug der in § 17 enthaltenen Grundsätze sollen Anforderungen in einer Rechtsverordnung aufgestellt werden können, um z. B. Maßnahmen wie Mulchsaatverfahren, die Anlage von Uferstreifen und die Erhaltung von Dauergrünland durchsetzen zu können. Da durch übermäßigen Bodenabtrag nicht nur die Bodenfruchtbarkeit verschlechtert wird, sondern auch Beeinträchtigungen von angrenzenden Oberflächengewässern und Nachbarflächen ausgelöst werden können, liegen diesbezügliche Schutzmaßnahmen im Interesse der Allgemeinheit.

26. Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 1 Satz 2 BBodSchG)

In Artikel 1 ist in § 9 Abs. 1 Satz 2 der Satzteil nach den Wörtern „Prüfwerte überschritten,“ wie folgt zu fassen:

„soll die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen treffen, um festzustellen, ob ...“.

Begründung

Klarstellung, daß die nach Prüfwertüberschreitung notwendigen Maßnahmen auch gegenüber Dritten angeordnet werden können.

27. Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 2 Satz 1 BBodSchG)

In Artikel 1 ist in § 9 Abs. 2 Satz 1 das Wort „hinreichende“ zu streichen.

Begründung

Liegen konkrete Anhaltspunkte vor, ist der Verdacht hinreichend. Die zusätzliche Einschränkung ist unbegründet und daher zu streichen.

28. Zu Artikel 1 (§ 10 Abs. 1 Satz 2 – neu – BBodSchG)

In Artikel 1 ist in § 10 Abs. 1 nach Satz 1 folgender Satz 2 – neu – einzufügen:

„Werden zur Erfüllung der Verpflichtung aus § 4 Abs. 3 Sicherungsmaßnahmen angeordnet, kann die zuständige Behörde verlangen, daß der Verpflichtete für die Aufrechterhaltung der Sicherungs- und Überwachungsmaßnahmen in der Zukunft Sicherheit leistet.“

Begründung

Die Möglichkeit, die sich aus § 4 Abs. 3 ergebenden Sanierungspflichten statt im Wege der Dekontamination durch Sicherungsmaßnahmen zu erfüllen, erfordert Vorsorgemaßnahmen zur Absicherung gegen bautechnische Risiken, die sich aus der Tatsache ergeben, daß das gesicherte Schadstoffpotential bestehen bleibt und die Sicherungsanlage langfristig funktionsfähig erhalten werden muß.

Das sich daraus ergebende finanzielle Risiko läuft darauf hinaus, daß im Fall einer späteren Mittellosigkeit des Verpflichteten die Allgemeinheit mit den Kosten belastet werden könnte.

29. Zu Artikel 1 (§ 10 Abs. 1 Satz 2 BBodSchG)

In Artikel 1 ist in § 10 Abs. 1 der Satz 2 zu streichen.

Begründung

Anordnungen zur Vorsorge müssen grundsätzlich auch möglich sein, soweit Anforderungen an solche Maßnahmen (noch) nicht in einer Rechtsverordnung festgelegt sind.

Die Streichung ist eine Folge der Streichung des Satzes 4 in § 7.

30. Zu Artikel 1 (§ 10 Abs. 2 BBodSchG)

In Artikel 1 ist in § 10 der Absatz 2 zu streichen.

Begründung

Die Sonderstellung land- und forstwirtschaftlicher Bodennutzer durch § 10 Abs. 2 führt zu einer Entschädigung dieser Gruppe unterhalb der Schwelle der Sozialbindung, zu der anderen Gruppierungen der Zugang verwehrt bleibt. Die inhaltlich nicht gerechtfertigte Bevorzugung der Land- und Forstwirte vor anderen Grundstückseigentümern ist aus Gründen des Gleichheitsgebotes nicht akzeptabel. Daneben widerspricht sie dem Verursacherprinzip, nach dem der Ausgleichsanspruch zuerst gegen den Verursacher der Bodenverunreinigung zu stellen wäre. Die zwingende

Zahlungsverpflichtung der Behörde bei der Anordnung von Nutzungsbeschränkungen ist angesichts der finanziellen Situation der Länder zudem ohne die Eröffnung von Finanzierungsmöglichkeiten durch die Bundesregierung nicht hinnehmbar, die Regelung ist auch aus diesem Grunde zurückzuweisen.

Bekanntermaßen sind z. B. die Verursacher von Bodenverunreinigungen im Zusammenhang mit legal betriebenen Tankstellen oder chemischen Reinigungen auch dann für die Sanierungskosten verantwortlich, wenn der Betrieb den für die Betriebsgenehmigung geltenden Anforderungen entsprochen hat und trotzdem schädliche Bodenveränderungen eingetreten waren. Gleiches muß aus bodenschutzrechtlichen Gesichtspunkten auch für die Landwirtschaft gelten.

Soweit die Landwirtschaft aus agrarpolitischen Überlegungen heraus von diesen Kosten entlastet werden soll, kann die nicht zu Lasten der Länder gehen, sondern muß aus dem Bundeshaushalt finanziert werden.

31. Zu Artikel 1 (§ 13 Abs. 1 Satz 1 BBodSchG)

In Artikel 1 ist in § 13 Abs. 1 Satz 1 der Satzteil vor der Nummer 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Die zuständige Behörde kann von einem nach § 4 Abs. 3 zur Sanierung der Altlast Verpflichteten die notwendigen Untersuchungen zur Entscheidung über Art und Umfang der nach § 4 Abs. 3 erforderlichen Maßnahmen (Sanierungsuntersuchungen) sowie die Vorlage eines Sanierungsplans verlangen, der insbesondere“.

Begründung

Die Vollzugspraxis der Länder zeigt, daß das Erfordernis von Sanierungsuntersuchungen häufiger ist als die Notwendigkeit, die Vorlage eines Sanierungsplans zu verlangen. Für die Entscheidung über die Notwendigkeit einer Sanierungsuntersuchung einerseits und eines Sanierungsplans andererseits gelten überdies abweichende Kriterien. Es ist deshalb nicht sachdienlich und problemadäquat für behördliche Entscheidungen gleiche Voraussetzungen zu nennen.

Die im Gesetzentwurf genannten allgemeinen Eingriffsvoraussetzungen gehen für Sanierungsuntersuchungen zu weit und stellen in ihrer abstrakten und ausdeutbaren Form ein erhebliches Vollzugerschwernis dar.

Die Entscheidung, ob Sanierungsuntersuchungen oder die Vorlage eines Sanierungsplans verlangt werden soll, sollte ohne Nennung besonderer Voraussetzungen dem pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde überlassen bleiben. Nur auf diese Weise ist es möglich, die behördliche Entscheidung auf die konkreten Gegebenheiten des Einzelfalls abzustellen. Unter dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist nicht zu besorgen, daß die zuständige Behörde Sanierungsuntersuchungen oder die Vorlage eines Sa-

nierungsplans verlangt, wenn in einem einfach gelagerten Fall bestimmte Maßnahmen zur Sanierung auf der Hand liegen.

32. Artikel 1 (§ 13 Abs. 4 a – neu – BodSchG)

In Artikel 1 ist in § 13 nach Absatz 4 folgender Absatz 4 a – neu – einzufügen:

„(4 a) Soweit entnommenes Bodenmaterial im Bereich derselben Altlast wieder eingebracht werden soll, bedarf es neben einem nach Absatz 3 für verbindlich erklärten Sanierungsplan keiner Zulassung nach anderen Gesetzen, wenn die Verbindlichkeit des Sanierungsplans unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen verbunden wird, durch die Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit vermieden werden. In Fällen, in denen ein Sanierungsplan nach § 22 Abs. 2 letzter Satzteil Nr. 1 verlangt wird, gilt Satz 1 entsprechend.“

Begründung

Unklarheiten über die Reichweite des Abfallrechts und die förmlichen Vorschriften des Abfallrechts führen bei der Sanierung von Altlasten, soweit die Sanierungskonzepte auch erforderliche Umlagerungen im Standortbereich beinhalten (z. B. zur Konzentration von Sicherungsmaßnahmen), häufig zu erheblichen Erschwernissen und Verzögerungen. Durch die vorgeschlagene Ergänzung würde Rechtsklarheit geschaffen wie auch Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung erreicht, ohne daß die materiellen Anforderungen an eine derartige Umlagerung verringert würden. Es würden im Gegenteil an alle Umlagerungen gleich hohe Anforderungen gestellt.

Entsprechendes soll gelten, wenn auf bestimmten Verdachtsflächen, die keine altlastenverdächtigen Flächen und Altlasten sind, Sanierungspläne erstellt werden sollen.

33. Zu Artikel 1 (§ 15 Abs. 2 BBodSchG)

In Artikel 1 ist § 15 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

In Satz 1 sind die Wörter „, soweit erforderlich,“ zu streichen.

Begründung

Eigenkontrollmaßnahmen können bei Vorliegen einer Altlast immer angeordnet werden.

34. Zu Artikel 1 (§ 17 Abs. 1 Satz 1 BBodSchG)

In Artikel 1 ist in § 17 Abs. 1 der Satz 1 zu streichen.

Begründung

Die Erfüllung der Vorsorgepflicht bei der landwirtschaftlichen Bodennutzung allein durch die Vermittlung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis über die landwirtschaftlichen Beratungsstellen ist nicht in allen Fällen ausreichend, sondern sollte durch eine

Verordnungsermächtigung bzw. Anordnungsbefugnis ergänzt werden (in § 8 Abs. 2 oder § 22).

35. Zu Artikel 1 (§ 17 Abs. 1 Satz 3 – neu – BBodSchG)

In Artikel 1 sind in § 17 Abs. 1 nach Satz 2 folgende Sätze einzufügen:

„Die Länder erlassen Verwaltungsvorschriften zur gebiets- und landestypischen Konkretisierung der Anforderungen nach § 17 Abs. 2. Die nach Landesrecht für die Landwirtschaft zuständige Behörde kann Maßnahmen anordnen, die zur Erfüllung der in Absatz 2 genannten Anforderungen erforderlich sind.“

Begründung

Die Anordnungsbefugnis soll um die Möglichkeit ergänzt werden, Verwaltungsvorschriften der Länder zur Konkretisierung der Kriterien nach § 17 Abs. 2 zu schaffen.

Mit einer solchen Generalklausel wird es möglich, den Regelungsinhalt des § 17 vollziehbar zu gestalten. Bisher fehlt eine vollziehbare Rechtsnorm, die es ermöglicht, bei Nichteinhaltung der „guten fachlichen Praxis“, einschreiten zu können.

36. Zu Artikel 1 (§ 17 Abs. 2 Satz 1 BBodSchG)

In Artikel 1 ist § 17 Abs. 2 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Die gute fachliche Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung dient der nachhaltigen Sicherung der Bodenfruchtbarkeit und dem Schutz der natürlichen Bodenfunktionen im Sinne von § 1.“

Begründung

In § 17 Abs. 2 wird als Ziel der guten fachlichen Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung die nachhaltige Sicherung der Bodenfruchtbarkeit und Funktionsfähigkeit des Bodens als natürliche Ressource bestimmt. Auch andere Regelungen, in denen die landwirtschaftliche Bodennutzung berührt ist, kennen Begriffsbestimmungen für eine „gute fachliche Praxis“, insbesondere das Düngemittelgesetz. Dort wird jedoch nicht der Gesetzeszweck zum „Ziel“ der guten fachlichen Praxis erklärt, sondern formuliert: „Die gute fachliche Praxis dient . . .“.

Mit der empfohlenen Formulierung soll klargestellt werden, daß die „gute fachliche Praxis“ als Instrument der landwirtschaftlichen Bodennutzung zu verstehen ist.

37. Zu Artikel 1 (§ 17 Abs. 2 Satz 2 BBodSchG)

In Artikel 1 ist in § 17 Abs. 2 Satz 2 nach den Wörtern „Praxis gehört“ das Wort „insbesondere“ einzufügen.

Begründung

Die in § 17 Abs. 2 aufgeführten einzelnen Merkmale der „guten fachlichen Praxis“ sind und können nicht vollständig sein und soll-

ten vor allem auch einer Weiterentwicklung der guten fachlichen Praxis oder neuen Erkenntnissen geöffnet sein. Mit dem Wort „insbesondere“ wird daher klargestellt, daß es sich nicht um einen abgeschlossenen Katalog von Merkmalen handelt.

38. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 2 Nr. 8 – neu – BBodSchG)

In Artikel 1 ist in § 17 Abs. 2 nach Nummer 7 folgende Nummer 8 – neu – einzufügen:

„8. Schadstoffgehalte bewirtschaftungsbedingt nicht nachhaltig ansteigen sollen.“

Begründung

Zur guten fachlichen Praxis gehört auch die Vermeidung des nachhaltigen Anstiegs der Schadstoffgehalte im Boden. Schwerpunkt des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist der Schutz des Bodens vor schädlichen Veränderungen durch Schadstoffe. § 17 Abs. 2 ist daher entsprechend zu ergänzen.

39. Zu Artikel 1 (Überschrift Vierter Teil und § 17 a – neu – BBodSchG)

In Artikel 1 ist

- a) die Überschrift des Vierten Teils wie folgt zu fassen: „Land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung“ und
- b) nach § 17 folgender § 17 a – neu – einzufügen:

„§ 17 a

Bodenschutz in der Forstwirtschaft

(1) Der Forstwirtschaft kommt eine besondere Bedeutung beim Schutz des Bodens zu. Sie dient dem Bodenschutz, wenn sie die Grundsätze der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft anwendet. Durch die ordnungsgemäße Forstwirtschaft werden die Bodenfunktionen nachhaltig gesichert und die Fähigkeit des Waldbodens, als Grundwasserspeicher und Puffermedium zu dienen, gefordert.

Forstwirtschaftliche Bodennutzung gilt als bodenschonend, wenn sie insbesondere folgenden Grundsätzen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft entspricht:

1. Sicherung nachhaltiger Holzproduktion und Erhaltung der Waldökosysteme;
2. Vermeidung großflächiger Kahlschläge;
3. Wahl standortgerechter Baumarten;
4. bedarfsgerechte Walderschließung unter größtmöglicher Schonung des Bodens;
5. pflegliches Vorgehen, insbesondere bei Verjüngungsmaßnahmen, Holznutzung und -transport;
6. Anwendung von bestands- und bodenschonenden Techniken;

7. möglichst weitgehender Verzicht auf Pflanzenschutzmittel;
8. Hinwirken auf Wilddichten, die den Waldbeständen und ihrer Verjüngung angepaßt sind.

(2) Die Länder können weitere Grundsätze über eine ordnungsgemäße und nachhaltige, forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne dieses Gesetzes aufstellen.“

Begründung

§ 7 verpflichtet den Grundstückseigentümer, Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen zu treffen. Für den Bereich der Landwirtschaft enthält § 17 des Entwurfs eine Definition der guten fachlichen Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung. Eine vergleichbare Regelung für die Forstwirtschaft fehlt hingegen.

Daher sollten die bodenschutzrelevanten Punkte aus den von der Agrarministerkonferenz beschlossenen „Grundsätzen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft“ im Bundes-Bodenschutzgesetz verankert werden.

40. Zu Artikel 1 (§ 18 BBodSchG)

In Artikel 1 ist § 18 wie folgt zu fassen:

„§ 18

Sachverständige und Untersuchungsstellen

(1) Die Bundesregierung bestimmt nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 21) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anforderungen, denen Sachverständige und Untersuchungsstellen, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, hinsichtlich der Sachkunde, Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen, Zuverlässigkeit der verantwortlich handelnden Personen und gerätetechnischen Ausstattung genügen müssen, und regelt das Verfahren zur Anerkennung, Überwachung und Überprüfung einschließlich der Verpflichtung zur Teilnahme an Ringversuchen und anderen Maßnahmen zur analytischen Qualitätssicherung sowie die Vergütung und Auslagenersatzung.

(2) Die zuständige oberste Landesbehörde gibt die Sachverständigen und Untersuchungsstellen, die die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen, bekannt.

(3) Die zuständige Behörde ist befugt, Einzelheiten über Art und Umfang der wahrzunehmenden Aufgaben und die Vorlage der Ergebnisse der Sachverständigentätigkeit und der Untersuchungsstellen festzulegen.“

Begründung

Die von der Bundesregierung beschlossene Fassung des § 18 reicht nicht aus, um eine qualifizierte, bundeseinheitliche und für den Vollzug des Gesetzes grundlegende Sachverständigentätigkeit durch Dritte sicherzustellen.

Die geänderte Fassung des § 18 schafft dafür unter Beachtung der vom Bund in Anspruch genommenen Gesetzgebungskompetenz

die Voraussetzungen und erstreckt sich auch auf Untersuchungsstellen.

Die Verordnungsermächtigung dient im übrigen der Verwaltungsvereinfachung, da durch sie ein aufwendiges Abstimmungsverfahren unter den Ländern vermieden wird. Der Einfluß der Länder auf die Fassung der Verordnung wird durch das Erfordernis der Zustimmung durch den Bundesrat gesichert.

41. Zu Artikel 1 (§ 19 BBodSchG)

In Artikel 1 ist § 19 wie folgt zu fassen:

„ § 19 Datenübermittlung

(1) Soweit eine Datenübermittlung zwischen Bund und Ländern zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben dieses Gesetzes notwendig ist, werden Umfang, Inhalt und Kosten des gegenseitigen Datenaustausches in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern geregelt.

(2) Der Bund sollte unter Verwendung der von Ländern übermittelten Daten ein länderübergreifendes Bodeninformationssystem für Bundesaufgaben einrichten.“

Begründung

Unter Berücksichtigung des vom Bund und allen Ländern angestrebten Ziels einer schlanken Verwaltung muß auch im Bundesbodenschutzgesetz sichergestellt werden, daß der Verwaltungsaufwand auf das absolut notwendige Maß zum Vollzug dieses Gesetzes reduziert wird.

Soweit der Bund den gegenwärtigen § 19 nur in bezug auf künftige Aufgaben zur Weitergabe von Daten an die EU-Umweltagentur begründet, könnte die Hilfe notwendiger Datenübermittlung allerdings im untergesetzlichen Regelwerk zu § 23 (Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften) präzisiert werden.

Da bereits eine Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern geschlossen wurde, in der die Grundsätze eines Datenaustausches im Umweltbereich geregelt sind, kann hierauf abgestellt werden. Es wäre lediglich eine Vereinbarung über bodenschutzrelevante Daten als Anhang zur vorgenannten Grundsatzvereinbarung zu schließen, in der Einzelheiten zu Verfahren, Art und Umfang der Daten zu regeln sind.

Aus der Sicht der Länder ist es zweckmäßig, daß der Bund die im Rahmen eines Verwaltungsabkommens zur Verfügung gestellten Daten auswertet, systematisch aufbereitet und vorhält. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Arbeiten zur Ausfüllung der Ermächtigungen des Gesetzes und betrifft Daten über den Bodenzustand und seine Entwicklung sowie die Belastung der Böden mit umweltgefährdenden Stoffen in Verbindung mit den jeweiligen Nutzungen, soweit derartige Informationen bei den Ländern verfügbar sind.

42. Zu Artikel 1 (§ 20 BBodSchG)

In Artikel 1 ist § 20 zu streichen.

Begründung

Der im Gesetzentwurf vorgesehene wissenschaftliche Beirat läßt unberücksichtigt, daß diese Arbeit bereits vom Umweltbundesamt geleistet werden kann. Auch diese Vorschrift behindert die Bemühungen von Bund und Ländern um eine schlankere Verwaltung. Darüber hinaus drückt sie ein offensichtlich bestehendes Mißtrauen gegenüber dem Umweltbundesamt und dem gemäß § 21 zum Erlaß von Rechtsverordnungen jeweils zu beteiligenden ausgewählten Kreis von Fachvertretern aus.

Um unnötige und kostenträchtige Doppelarbeit zu vermeiden, ist daher anstelle der Gründung eines wissenschaftlichen Beirates das Umweltbundesamt durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit stärker und konkreter in die Pflicht zu nehmen. Dies schließt selbstverständlich nicht aus, daß im Einzelfall zu konkreten Fakten gutachterliche Stellungnahmen bei einschlägig erfahrenen Wissenschaftlern eingeholt werden.

43. Zu Artikel 1 (§ 22 Abs. 1 BBodSchG)

In Artikel 1 sind in § 22 Abs. 1 nach dem Wort „Zweiten“ ein Komma zu setzen und die Wörter „und Dritten“ durch die Wörter „Dritten und Vierten“ zu ersetzen.

Begründung

Auch zum Vollzug der im Vierten Teil des Gesetzes enthaltenen Vorschriften sollten ergänzende Verfahrensregelungen durch die Länder getroffen werden können. Dieses gilt insbesondere für Anforderungen zur Verminderung von Bodenab- und Stoffausträgen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.

44. Zu Artikel 1 (§ 22 Abs. 1 BBodSchG)

In Artikel 1 ist in § 22 Abs. 1 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Die Länder können im Bereich des allgemeinen Polizei- und Ordnungsrechts sowie bei der Kostentragung zu den Bestimmungen in diesem Gesetz ergänzende und weitergehende Regelungen treffen.“

Begründung

Es ist sicherzustellen, daß über den einheitlichen Kernbestand ordnungsrechtlicher Regelungen hinaus keine verfassungsrechtliche Sperrwirkung für ergänzende oder weitergehende ordnungsrechtliche Regelungen der Länder eintritt.

45. Zu Artikel 1 (§ 24 Abs. 1 BBodSchG)

In Artikel 1 ist § 24 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 Satz 1 sind nach dem Wort „kann“ die Wörter „unter Beteiligung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie der für den Bodenschutz zuständigen obersten Landesbehörde“ einzufügen.
- b) Der Punkt am Ende von Satz 1 ist durch ein Komma zu ersetzen und die Wörter „und gewährleistet ist, daß schädliche Bodenveränderungen auf das nach den Umständen unvermeidbare Maß beschränkt werden.“ einzufügen.
- c) Satz 2 ist zu streichen.

Begründung

Die dem Bundesministerium der Verteidigung eingeräumte Möglichkeit, von den materiellen Vorgaben des Bundes-Bodenschutzgesetzes aus Gründen der Landesverteidigung bzw. zur Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen zu dispensieren, sollte verfahrensrechtlich von einer Beteiligung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie der für den Bodenschutz zuständigen obersten Landesbehörden abhängen.

Eine Beteiligung des BMU und der für den Bodenschutz zuständigen obersten Landesbehörden ist unumgänglich, da diese zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf die Kenntnis der von militärischen Liegenschaften bzw. bei Manövern zu erwartenden Bodenbeeinträchtigungen angewiesen sind. Ferner ist im Gesetz zu verankern, daß auch bei militärischen Maßnahmen schädliche Bodenveränderungen durch geeignete Vorkehrungen auf das unvermeidbare Maß zu senken sind.

46. Zu Artikel 1 (§ 25 Abs. 1 Satz 3 BBodSchG)

In Artikel 1 ist in § 25 Abs. 1 der Satz 3 wie folgt zu fassen:

„Die Kosten für behördliche Maßnahmen nach § 4 Abs. 4 b – neu – tragen die Verpflichteten.“

Begründung

Festschreibung der Kostentragungspflicht für behördliche Maßnahmen nach § 4 Abs. 4 b – neu –.

47. Zu Artikel 1 (§ 25 Abs. 2 BBodSchG)

In Artikel 1 ist § 25 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück, der weder Verursacher der schädlichen Bodenveränderung oder Altlast ist, noch bei der Begründung des Eigentums Kenntnis von der schädlichen Bodenveränderung oder den sie begründeten Umständen hatte oder hätte haben können, ist nach Absatz 1 insoweit nicht kostenpflichtig, als die Inanspruchnahme des Verpflichteten unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eine besondere

Härte darstellen würde. Dies ist beim Eigentümer eines Grundstücks in der Regel der Fall, wenn das Grundstück der wesentliche Teil seines Vermögens ist. Die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen können bestimmen, daß Grundstückseigentümern in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ebenfalls Freistellung von der Verpflichtung zur Kostentragung nach Absatz 1 gewährt werden kann, sofern diese nicht zumutbar ist und die schädliche Bodenveränderung vor dem 1. Juli 1990 zu einem Zeitpunkt entstanden ist, zu dem der Grundstückseigentümer keine tatsächliche Gewalt über sein Grundstück innehatte.“

Begründung

Die Zustandsstörerhaftung in § 25 Abs. 2 sollte nur soweit eingeschränkt werden, daß Grundstückseigentümer nicht in eine unbillige Opferposition gelangen. Dabei ist im Gegensatz zum vorliegenden Entwurf nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eigentümer zu differenzieren. Während die vorgesehene Haftung bis zur Höhe des Verkehrswertes des betroffenen Grundstücks für die Eigentümer eines Einfamilienhauses, das oftmals den wesentlichen Teil ihres Vermögens darstellt, eine existenzbedrohende Härte beinhaltet, ist dies etwa für ein größeres Unternehmen mit mehreren Firmenstandorten nicht zwangsläufig der Fall.

Die von der Bundesregierung vorgelegte Fassung ermöglicht im jeweiligen Fall weder, den Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums im Fall leistungsstarker Zustandsstörer auszuschöpfen, noch zugunsten leistungsschwächerer Zustandsstörer von einer Inanspruchnahme unter Billigkeitsgesichtspunkten abzusehen. Die Änderungen des § 25 Abs. 2 eröffnet den zuständigen Behörden einerseits die Möglichkeit, sachgerechte Einzelfallentscheidungen zu treffen und gibt andererseits einen richtungsweisenden Entscheidungsrahmen vor.

Die Einführung einer generellen Entschädigungspflicht für die Länder in den Fällen, in denen ein Grundstückseigentümer nicht Verursacher der schädlichen Bodenveränderungen oder Altlast ist und diese beim Erwerb des Grundstücks auch nicht kannte, soweit die Sanierungskosten den Verkehrswert des Grundstücks überschreiten, ist ohne Eröffnung einer entsprechenden Finanzierungsmöglichkeit angesichts der knappen Haushaltslage bei Ländern und Kommunen nicht umsetzbar.

Die Regelung in Satz 3 enthält für diejenigen Grundstückseigentümer in den neuen Bundesländer eine Schutzvorschrift, denen die Sachherrschaft über ihr Grundstück zeitweilig entzogen war und auf deren Grundstück währenddessen schädliche Bodenveränderungen entstanden sind. Dieser Fall liegt häufig bei Grundstücken vor, die durch Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften genutzt wurden oder über die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften die Verfügungsgewalt hatten.

Sind die schädlichen Bodenveränderungen nach Inkrafttreten des Umweltrahmengesetzes vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 649) eingetreten, kann keine Freistellung mehr gewährt werden.

48. Zu Artikel 1 (§ 25 Abs. 3 a – neu – BBodSchG)

In Artikel 1 ist in § 25 nach Absatz 3 folgender Absatz 3 a einzufügen:

„(3 a) Kosten von Maßnahmen, die im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt wurden, sowie Kosten für die behördliche Ausführung von Maßnahmen nach § 4 Abs. 4 c – neu – ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.“

Begründung

Die bei der Altlasten- und Schadensfallbehandlung eingesetzten öffentlichen Mittel bedürfen einer Sicherung als öffentliche Last, damit die Chance einer erfolgreichen Geltendmachung von Forderungen im Falle einer Zwangsversteigerung gewahrt und eine Sanierung von privaten Altlasten mit öffentlichen Mitteln zugunsten Dritter vermieden wird.

49. Zu Artikel 1 (§ 25 Abs. 3 b – neu – BBodSchG)

In Artikel 1 ist in § 25 nach Absatz 3 a – neu – folgender Absatz 3 b einzufügen:

„(3 b) Verbleiben in den Fällen des Absatzes 1 die Kostentragungspflicht beim Bund oder Land oder die entsprechenden Kosten bei den Ländern, so trägt der Bund die Kosten für Maßnahmen nach diesem Gesetz auf bundeseigenen Liegenschaften. Dies gilt auch für alle Fälle der Überführung bundeseigener Einrichtungen oder Unternehmen in privatrechtliche Strukturen; Liegenschaften, die im Eigentum von Unternehmen stehen, die von den Nachfolgekörperschaften der früheren Treuhandanstalt verwaltet werden, nebst aller Liegenschaften, die sich in der Verwaltung bundeseigener Körperschaften befinden, fallen ebenfalls unter diese Regelung.“

Begründung

Die Ergänzung stellt sicher, daß der Bund sich nicht auf die Regelung des § 25 Abs. 3 b berufen kann und auf diesem Wege oder auf andere Weise unverhältnismäßig hohe Kosten bei den Ländern entstehen. Darüber hinaus soll sichergestellt werden, daß die Nachfolgekörperschaften der früheren Treuhand für die von ihr verwalteten Liegenschaften oder Unternehmen einstehen.

In all diesen Fällen kann nicht davon ausgegangen werden, daß der Bund sich, wie z. B. ein privater Haus- und Grundstückseigentümer, gegenüber dem eine Untersuchungs- oder Sanierungsanordnung ergeht, in einer Sonderopfersituation befindet, auf Grund derer zur Vermeidung seines Ruins die Kostentragungspflicht beschränkt wird.

50. Zu Artikel 1 (§ 25 a – neu – BBodSchG)

In Artikel 1 ist nach § 25 folgender § 25 a – neu – einzufügen:

„§ 25

Vorteilsausgleich

(1) Soweit durch den Einsatz öffentlicher Mittel bei Maßnahmen nach § 4 Abs. 3 der Verkehrswert eines Grundstückes nicht nur unwesentlich erhöht wird und der Eigentümer die Kosten hierfür nicht oder nicht vollständig zu tragen hat, hat er einen von der zuständigen Behörde festzusetzenden Wertausgleich in Höhe der maßnahmenbedingten Wertsteigerung an den öffentlichen Kostenträger zu leisten.

Die Höhe des Ausgleichsbetrages wird durch die Höhe der eingesetzten öffentlichen Mittel begrenzt. Trägt eine Körperschaft des öffentlichen Rechts die Kosten von Maßnahmen zur Behandlung von Altlasten oder schädlichen Bodenverunreinigungen, können auch von den sonstigen dinglich Berechtigten Kostenbeiträge je nach ihrem Vorteil verlangt werden.

(2) Die durch Sanierungsmaßnahmen bedingte Erhöhung des Verkehrswerts eines Grundstückes besteht aus dem Unterschied, der sich für das Grundstück ergeben würde, wenn die Maßnahmen nicht durchgeführt worden wären (Anfangswert), und dem Verkehrswert, der sich für das Grundstück nach Durchführung der Erkundungs- und Sanierungsmaßnahmen ergibt (Endwert).

(3) Der Ausgleichsbetrag wird fällig, wenn die Sicherung oder Sanierung abgeschlossen und der Betrag von der zuständigen Behörde festgesetzt worden ist. Die Pflicht zum Wertausgleich erlischt, wenn der Betrag nicht bis zum Ende des vierten Jahres nach Abschluß der Sicherung oder Sanierung festgesetzt worden ist.

(4) Die zuständige Behörde kann von dem Wertausgleich nach Absatz 1 die Aufwendungen abziehen, die die Eigentümer oder der Eigentümer für eigene Maßnahmen der Sicherung oder Sanierung oder die sie oder er für den Erwerb des Grundstückes im Vertrauen darauf verwendet hat, daß es sich bei dem Grundstück um keine Altlast handelt. Kann die Eigentümerin oder der Eigentümer von Dritten Ersatz erlangen, so ist dies bei der Entscheidung nach Satz 1 zu berücksichtigen.

(5) Im Einzelfall kann von der Festsetzung eines Ausgleichsbetrages oder eines Vorteilsausgleichsbetrages ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung unbilliger Härten geboten ist. Werden dem öffentlichen Kostenträger Kosten der Sicherung oder Sanierung erstattet, so kann von der Festsetzung des Ausgleichsbetrages abgesehen, ein festgesetzter Ausgleichsbetrag erlassen oder ein bereits geleisteter Ausgleichsbetrag erstattet werden.

(6) Wertausgleichsbetrag und Vorteilsausgleichsbetrag ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.“

Begründung

Die Regelung ist zur Wahrung der finanziellen Interessen der Allgemeinheit erforderlich. Die Erhebung eines Wertausgleichsbe-

trages in Absatz 1 Satz 1 dient der Abschöpfung von Vermögenszuwächsen beim Eigentümer, die aus einer Sanierung entstehen können.

Sanierungsmaßnahmen auf landwirtschaftlich, gärtnerisch und forstwirtschaftlich genutzten Flächen führen nicht zu Wertsteigerungen, sondern vermindern den belastungsbedingten Wertverlust und eröffnen die Möglichkeit, die Böden wieder uneingeschränkt zu nutzen. Die Wiederherstellung des „ursprünglichen Zustandes“ (vor den schädlichen Bodenveränderungen) kann nicht als Wertsteigerung im Sinne des § 25 a angesehen werden. Landwirtschaftliche, gärtnerische und forstwirtschaftliche Betriebe haben ohnedies vor der Einleitung von Sanierungsmaßnahmen unter Umständen Nutzungsbeschränkungen auf ihren Grundstücken zu tragen, die sich gewinnmindernd auswirken. Grundstückseigentümer können außerdem Flächen, die mit Nutzungsbeschränkungen belegt sind, nur eingeschränkt bzw. zu einem geringen Entgelt verpachten.

Die Vorschrift entspricht in ihren Grundzügen der bekannten und praktizierten Abschöpfung von Werterhöhungen in Sanierungsgebieten gemäß § 154 des Baugesetzbuches (Ausgleichsbetrag des Eigentümers). Eine entsprechende Regelung ist im hessischen Altlastengesetz bereits enthalten (§ 16 HAltlastG).

Sofern unter Einsatz öffentlicher Mittel unmittelbar eine Sanierung zugunsten dinglich Berechtigter (Grundschuldgeber) erfolgen würde, soll die Vorteilsausgleichsregelung eine Abschöpfung des durch öffentliche Mittel erzielten monetären Vorteils direkt beim Berechtigten ermöglichen. Diese Vorteilsausgleichsregelung entspricht Artikel 68 a des bayerischen Wassergesetzes.

Absatz 5 enthält eine Härteklausel sowie die Befugnis, auf die Erhebung des Ausgleichsbetrages zu verzichten, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Der Verzicht liegt insbesondere dann im öffentlichen Interesse, wenn der Verwaltungsaufwand für die Bemessung oder Erhebung in keinem angemessenem Verhältnis zu der beanspruchten Einnahme steht.

Gemäß Absatz 6 ruhen der Wertausgleichsbetrag und der Vorteilsausgleichsbetrag als öffentliche Last auf dem Grundstück. Damit trägt nicht nur der Eigentümer, sondern auch das Grundstück selbst die Haftung für den Ausgleichsbetrag. Auch bei der Veräußerung des Grundstücks kann die öffentliche Hand ihren Anspruch durchsetzen.

Bonn, den 11. Juni 1997

Rudolf Scharping und Fraktion

